



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 29 | 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

19. Dezember 2018

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz
Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.
Download unter: www.hs-mainz.de/hs-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html



Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
des Studiengangs Management Franco-Allemand MA an der Hochschule
Mainz, Fachbereich Wirtschaft
{FPO MFA MA}
vom 13.12.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 24.10.2018 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Management Franco-Allemand M.A. an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 13.12.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Fachprüfungsordnung des Studiengangs Management Franco-Allemand M.A. an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft vom 20.06.2018 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Am Ende von Abs. 1 des §3 wird eingefügt:
 - c. Das Bestehen der Eignungsprüfung nach Maßgabe der Ordnung über die Eignungsprüfung für den Studiengang Management Franco-Allemand MA.

Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Auswahlverfahren, in dessen Rahmen die Bewerberinnen und Bewerber ein Essay in deutscher, französischer und englischer Sprache vorlegen müssen (Umfang pro Sprache 500 bis maximal 600 Wörter). Die drei Bestandteile des Fachessays dürfen nicht inhaltsgleich sein, sondern sollen aufeinander aufbauen und sich ergänzen. Die Bewertung des Essays erfolgt nach den Maßgaben der Eignungsprüfungsordnung gemäß der Anlage 5 der FPO.
2. §3 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
3. In Anlage 3 Nr.3 wird unter „Zugangsvoraussetzungen“ in der rechten Spalte am Ende eingefügt:
Bestehen der Eignungsprüfung (nach Maßgabe der Ordnung über die Eignungsprüfung für den Studiengang Management Franco-Allemand M.A.).
4. In Anlage 4 Nr. 3 wird unter “Access Requirements” in der rechten Spalte am Ende eingefügt:
Successfully passing the eligibility examination (according to guidelines for the eligibility examination of the study programme Management Franco-Allemand M.A.).
5. Folgende Anlage 5 wird ergänzt:



Anlage 5 Ordnung über die Eignungsprüfung für den Studiengang Management Franco-Allemand M.A. (zu § 3 Abs. 1 c. der FPO)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Eignung für den Studiengang Management Franco-Allemand M.A. setzt neben den Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Das Essay dient als Eignungsprüfung dem Nachweis der generellen Eignung und der hinreichenden fachspezifischen Sprachkompetenz.
- (2) Die Eignungsprüfung wird jährlich einmal in Mainz für das jeweilige Wintersemester durchgeführt.
- (3) Die Eignungsprüfung ist ein schriftliches Auswahlverfahren nach § 3 der Ordnung über der Eignungsprüfung.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind schriftlich bei der Hochschule Mainz zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
ein Essay in deutscher, französischer und englischer Sprache (Umfang pro Sprache 500 bis maximal 600 Wörter) gemäß § 2 Abs. 3 der Ordnung über das Eignungsprüfung.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen mittels eines Fachessays in deutscher, französischer und englischer Sprache ihre besondere Eignung für den gewählten Studiengang nachweisen. Der Umfang pro Sprache beträgt 500 bis maximal 600 Wörter. Folgende Aspekte sind darzulegen, wobei keine formal einzuhaltende Struktur vorgegeben ist:
 1. Gründe der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Studiums an diesen beiden Hochschulen
 2. Persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Anforderungen des Studiengangs
 3. Besondere Qualifikationsmerkmale, die Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang einbringen können, sind beispielsweise
 - a. Qualifizierte und studienrelevante Praxiserfahrung in einem Unternehmen oder vergleichbaren Institution
 - b. Engagement und herausragende Leistungen in Funktionen, die verantwortungsvolle Aufgaben beinhalten (beispielsweise in gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und sportlichen Bereichen)
 - c. Studienrelevante, längere Auslandsaufenthalte
 - d. Sonstige fachliche und/oder studienrelevante Qualifikationen sowie
 4. Skizzierung angestrebter Einsatzfelder im Berufsleben, für die die Inhalte des Studiengangs notwendig bzw. für Bewerberinnen und Bewerber erstrebenswert sind.

Bei der Bewertung des Essays werden Schlüssigkeit sowie inhaltliche Ausgestaltung der genannten Punkte ebenso berücksichtigt wie Qualität und Stringenz der Argumentation.



- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist das vollständige Vorliegen der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Ordnung über die Eignungsprüfung.

§ 3 Schriftliches Auswahlverfahren

- (1) Im schriftlichen Auswahlverfahren entscheiden die Prüferinnen und Prüfer bei allen Bewerberinnen und Bewerbern anhand der eingereichten Unterlagen, ob sie grundsätzlich geeignet sind, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. Die Prüfung wird durch die Studiengangsleitung gemeinschaftlich mit einer weiteren qualifizierten Prüfungsperson durchgeführt. Die Prüfungsperson muss die notwendige sprachliche und fachliche Qualifikation aufweisen und wird von der Studiengangsleitung der Hochschule Mainz bestimmt. Die Note wird im Konsens festgelegt.
- (2) Die Bewertung des Essays erfolgt anhand des deutschen Notensystems, welches auch zur Bewertung von Leistungen der Hochschule Verwendung findet.

Hierunter sind folgende Notenschritte zu verstehen, wobei auch die an der Hochschule Mainz vergebenen Teilschritte Anwendung finden können.

1,0	Sehr gut
2,0	Gut
3,0	Befriedigend
4,0	Ausreichend
5,0	Mangelhaft

Bei Erreichung einer Gesamtnote von ausreichend (4,0) oder besser gilt die Eignungsprüfung als bestanden. Bei Erreichung der Note „mangelhaft“ (5,0) gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

- (3) Die Bewertung des Essays erfolgt nach folgenden Kriterien: Eignung, berufliche Ziele, logischer Aufbau/kohärente Struktur, Orthographie, Stil und Argumentationsweise, sprachliche Fähigkeiten im Deutschen, Französischen und Englischen. Die Kriterien werden anhand von Schulnoten bewertet und anschließend zu einer Gesamtbewertung gemittelt.
- (4) Der Termin für die Eignungsprüfung wird von der Hochschule, die die Eignungsprüfung durchführt, jeweils im März eines jeden Jahres bekannt gegeben.
- (5) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens im Folgejahr möglich.
- (6) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.
- (7) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2019.

Mainz, den 13.12.2018

Die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft,
der Hochschule Mainz
Prof. Dr. Anett Mehler-Bicher